

**Fachbeitrag Artenschutz
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zur

**1. Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1
Nr. 2 und 3 BauGB der**

Stadt Bergneustadt für den Ortsteil „Pernze“

Stand: 30. April 2015

Auftraggeber: Stadt Bergneustadt
Fachbereich 4
Kölner Straße 256
51702 Bergneustadt

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

HKR |
Müller Hellmann
Landschaftsarchitekten

Bearbeitung: Nadine Faßbeck, M. Eng. Landschaftsarchitektur / Regionalentwicklung
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN.....	3
3	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ.....	4 4
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH.....	8
5	FAZIT.....	9
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	9

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Vorhabenbereichs.....	2
Abb. 2: Feuchtwiese der Teilfläche 3.....	3
Abb. 3: Obstweide der Teilfläche 2.....	4

ANHANG

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für den 3. Quadranten im Messtischblatt 4912 „Drolshagen“

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Bergneustadt plant im Ortsteil „Pernze“ zwei bisher im Außenbereich gelegene Teilflächen in den bebauten Innenbereich einzubeziehen. Darüber hinaus soll eine dritte Teilfläche, an der Olper Straße gelegen, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden und zukünftig für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen.

Für das Vorhaben ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nachzuweisen.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bau- oder Planvorhabens, welche nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten aufgrund der absehbar geringfügigen Auswirkungen für entbehrlich gehalten wird. Stattdessen wird bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung davon ausgegangen, dass planungsrelevante Arten im Zweifelsfall potenziell im Bereich der Vorhaben vorkommen (Worst-Case-Betrachtung).

Das Planungsbüro HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im März 2015 mit der Erarbeitung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt.

Der Untersuchungsraum gliedert sich in drei Teilbereiche.

Fläche 1

Der ca. 7.390 m² große Planbereich liegt am nördlichen Rand der Ortslage Pernze zwischen der „Lieberhausener Straße“ und der Straße „Neue Siedlung“. Er ist von Wohnbauflächen mit Einfamilienhäusern und Ziergärten geprägt. Die Fläche wird vom Oberlauf eines Siefens (Hannemicker Siefen) unterteilt. Am nördlichen Rand stockt auf einer leichten Geländeerhöhung eine kleinflächige Baumhecke mit überwiegend Fichte (*Picea abies*).

Fläche 2

Die insgesamt ca. 29.095 m² große Erweiterungsfläche setzt sich aus verschiedenen Biotoptypen und Nutzungsstrukturen zusammen. Dazu gehören im Kernbereich Einfamilienhäuser mit Ziergärten und eine landwirtschaftliche Hoffläche mit altem Laubbaumbestand, Stallungen und einer jungen Obstbaumwiese. Südlich der „Lieberhausener Straße“ schließen an die vorhandene Bebauung intensiv genutzte Fettwiesen an. Zwischen der „Lieberhausener Straße“ und der Straße „Im Dickfeld“ liegt eine Streuobstweide mit teilweise alten und jungen Obstbäumen verschiedener Sorten.

Fläche 3

Der ca. 4.670 m² große Planbereich befindet sich zwischen der „Olper Straße“ (B 56) und der Dörspe. Den weitaus größten Flächenanteil nimmt eine artenarme Intensiv-Feuchtwiese ein. Zum Planbereich gehören weiterhin ein ungenutzter Wirtschaftsweg sowie ein kurzer Teilabschnitt der schwach ausgebauten Dörspe mit begleitenden Uferhochstaudenfluren.

Die Lage des Untersuchungsraumes mit den drei Teilflächen ist in Abb. 1 dargestellt.

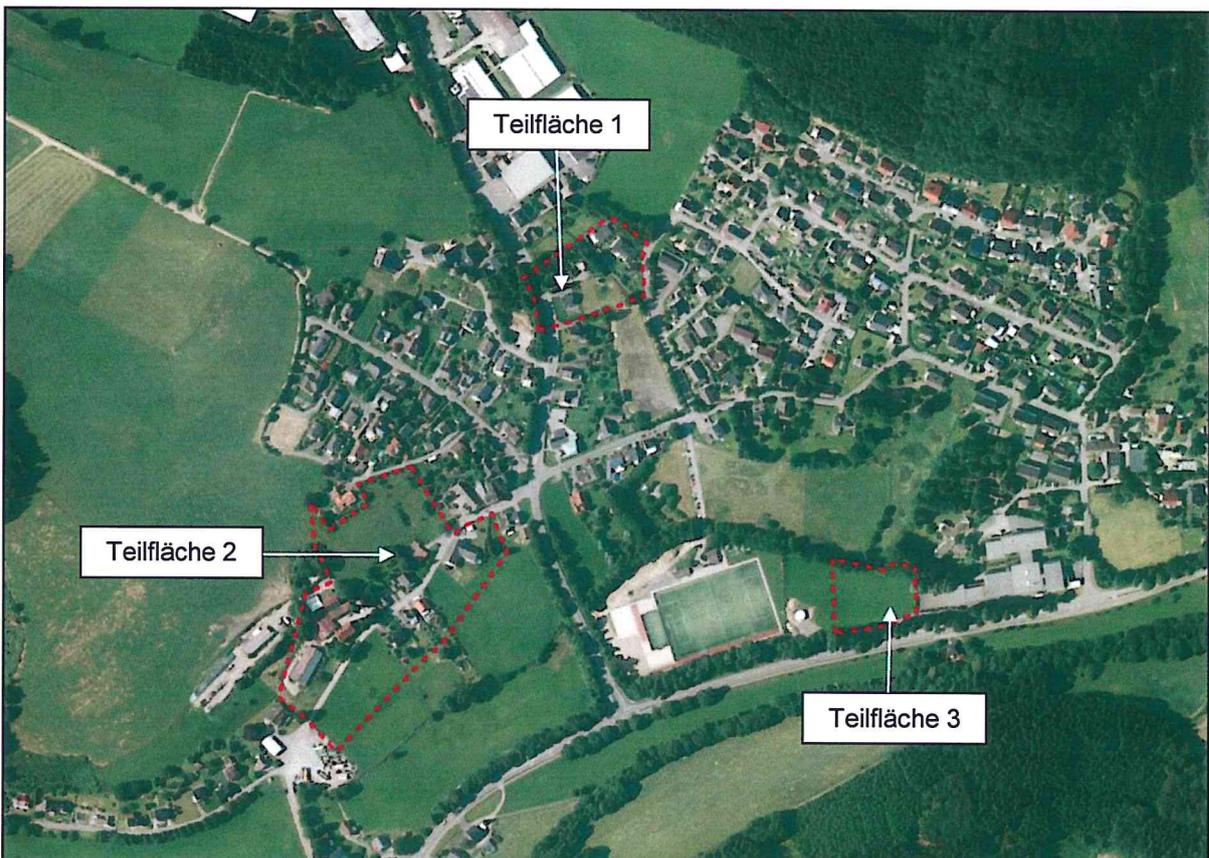


Abb. 1: Lage des Vorhabenbereichs, ohne Maßstab © IT NRW 2015

2 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die in Kap.1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sog. „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl natur-schutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitate sowie die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten der LANUV hat ergeben, dass im Wirkungsbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten vorkommen könnten. Das Landschaftsinformationssystem des LANUV (LINFOS) weist für den Quadranten 3 im Messtischblatt 4912 „Drolshagen“ die in Anlage 1 (s. Anhang) aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ in die vom Eingriff unmittelbar betroffenen Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Fettwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen und -weiden“ aus. Insgesamt können sieben Säugetierarten, 16 Vogelarten und eine Amphibienart potenziell vorkommen. Konkrete Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Tierarten liegen bisher nicht vor.

Die Planung sieht vor, die Teilflächen 1 und 2 dem bebauten Innenbereich zuzuführen. Die Teilfläche 3 soll zukünftig für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen.

Im Zuge der Umsetzung der Planung kommt es zur Rodung von Gehölzbeständen. Dabei handelt es sich sowohl um eine Baumhecke, bestehend aus nicht standortheimischen Gehölzen, als auch um Obstgehölze mittleren und starken Baumholzalters. Des Weiteren werden Fettweide/-wiese und eine intensiv genutzte, artenarme Feuchtwiese umgebrochen.

Bei Realisierung des Bauvorhabens ist mit folgenden Auswirkungen (Wirkfaktoren) auf die Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensraumfunktionen zu rechnen:

- Verlust und Beeinträchtigungen von Habitaten für Tiere, die in ihren Lebensraumansprüchen an Gehölze (standortfremde und standorttypische Bäume), an Fettweide/-wiese und/oder Feuchtwiese gebunden sind
- Störungen von Habitatfunktionen auf Flächen, die an den Eingriffsbereich angrenzen (Wirkraum)



Abb. 2: Feuchtwiese der Teilfläche 3



Abb. 3: Obstweide der Teilfläche 2

3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (s. Anlage 1) hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der kartierten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten unterzogen. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG überprüft. In Ausnahmefällen können auch Artengruppen zusammengefasst werden, wenn sie ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum stellen.

Bei einer Ortsbegehung wurde insbesondere auf das Vorhandensein von größeren Nestern, Baumhöhlen, Astlöcher, Astabbrüche, Spalten, Ritzen etc. an den vorhandenen Gehölzbeständen geachtet, da diese als Paarungs-, Nist-, Überwinterungs- und Zwischenquartiere für Vögel, Fledermäuse oder andere Kleinsäuger in Betracht kommen könnten.

Säugetiere

Fledermäuse (Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr)

Die drei Teilflächen des Untersuchungsraumes eignen sich als Jagdhabitat für alle potenziell vorkommenden Fledermausarten. Allerdings handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. In den zu fällenden Bäumen wurden keine Höhlen gesichtet, die als Winterquartier oder Wochenstube geeignet wären. Tagesverstecke, die während der Sommermonate von einzelnen Exemplaren aufgesucht werden, können nicht ausgeschlossen werden. In der näheren Umgebung des Untersuchungsraumes stehen ausreichend andere Nahrungshabitate sowie Tagesverstecke zur Verfügung, in die die Fledermäuse bei Bedarf ausweichen können. Ein mögliches Fortpflanzungs- oder Winterquartier stellt der Bauernhof der Familie Röttger dar (Hinweis vom NABU Bergneustadt), der auch erhalten bleibt.

Bei Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung von Ende Oktober bis Ende Februar (V 1) ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Fledermäuse nicht

zu erwarten. Aufgrund des mangelnden Durchmessers der zu fällenden Bäume kann davon ausgegangen werden, dass die Bäume noch keine potenzielle Eignung als frostsicheres Winterquartier aufweisen. Die Anwesenheit einer fachkundigen Person während der Fällung ist ratsam. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der ULB durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 und der Ausgleichsmaßnahme A 1 ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population von Fledermäusen nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Vögel

Greifvögel und Eulen (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Waldkauz, Waldohreule)

Für die genannten Greifvogel- bzw. Eulenarten geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horste, große Baumhöhlen) wurden im Bereich der drei Teilflächen des Untersuchungsraumes nicht vorgefunden. Damit kann auch die Tötung von Individuen und der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Störung der Arten ist nicht erkennbar. Die Arten nutzen den Untersuchungsraum vermutlich zur Jagd. Es besteht jedoch die Möglichkeit auf andere Flächen außerhalb des Eingriffsbereichs auszuweichen, sodass es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln und Eulen ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Feldsperling

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Insbesondere die älteren Obstbäume können mit eventuellen Höhlen Fortpflanzungshabitate des Feldsperlings darstellen. Für die sich im Untersuchungsraum zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich

Feldlerche

Bei der Feldlerche handelt es sich um einen Bewohner der halboffenen und offenen Kulturlandschaft. Sie brütet zwischen Mitte April und Ende August am Boden oder in Bodennähe auf Ackerflächen oder extensiv genutzten Säumen. Auf Grund der zu geringen Fluchtdistanz für die Feldlerche kann ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Mehlschwalbe, Rauchschalbe

Gemäß Auskunft des NABU Bergneustadt kommen am Bauernhof der Familie Röttger (Teilfläche 2) Schwalben als Brutvogel vor. Fortpflanzungshabitate an Gebäuden gehen nicht verloren. Geeignete Flächen zum Nahrungserwerb sind aber auch in der näheren Umgebung zu finden, sodass es sich beim Untersuchungsraum nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Mehlschwalbe und der Rauchschalbe ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Spechte (Schwarzspecht)

Für die in den drei Teilflächen des Untersuchungsraumes potenziell vorkommende Spechtart sind Alt- und Totholzbestände in ihrem Lebensraum von hoher Bedeutung. Bei den Begehungen wurden keine Höhlen entdeckt, die als Brutstätte für Spechte geeignet wären. In den älteren Obstbäumen können Höhlen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für die sich im Untersuchungsraum zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Eine erhebliche Störung, die den Fortpflanzungserfolg der Spechtarten deutlich verringern würde, ist nicht erkennbar.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Waldschnepfe

Die Art bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ist als unwahrscheinlich einzustufen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Neuntöter

Vom Neuntöter werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen und gebüschreiche Feuchtgebiete, sowie größere Windwurfflächen besiedelt. Wichtig ist für ihn auch die extensive Nutzung des potenziellen Lebensraumes. Da die drei Teilflächen des Untersuchungsraumes jedoch intensiv genutzt werden und häufig Störungen durch die angrenzende Bebauung sowie die Bewirtschaftung stattfinden, stellen die Biotopstrukturen im Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum dar.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Baumpieper

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände, in denen höhere Gehölze als Singwarten dienen. Ebenso benötigt er eine strukturreiche Krautschicht. Es werden Waldränder, Aufforstungen, lichte Wälder, aber auch Heide- und Moorgebiete, Grünländer und Brachen mit Einzelbäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Somit ist der Untersuchungsraum in Teilbereichen als potenzielles Habitat geeignet. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Wachtelkönig

Der Wachtelkönig kommt in Nordrhein-Westfalen als seltener Brutvogel vor. Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Daher kann der Untersuchungsraum als Brut- oder Nahrungshabitat ausgeschlossen werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Weitere Vogelarten

Für die landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wurde ermittelt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist. Sie sind allgemein wenig empfindlich gegen Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Daher besteht kein Erfordernis, diese Arten einer weiter gehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, war vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen während des Baubetriebs infolge staub- und gasförmigen Emissionen, von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Amphibien

Geburtshelferkröte

Als Absetzgewässer nutzt die Geburtshelferkröte schwerpunktmäßig Kleingewässer wie Tümpel, Weiher und Abgrabungsgewässer. Als Sommerlebensraum werden sonnenexponierte Bö-

schungen, Steinhaufen etc. aufgesucht. Im Winter verstecken sich die Geburtshelferkröten in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen. Damit ist der Vorhabenbereich insgesamt als Lebensraum für die Geburtshelferkröte nicht geeignet. Ein Vorkommen der Art ist als unwahrscheinlich einzustufen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden sind folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu beachten.

V 1 Beschränkung der Rodungszeit

Um die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist die Rodung der Bäume außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen, also zwischen Ende Oktober und Ende Februar, vorzunehmen. Aufgrund des mangelnden Durchmessers der zu fällenden Bäume kann davon ausgegangen werden, dass die Bäume noch keine potenzielle Eignung als frostsicheres Winterquartier aufweisen. Die Anwesenheit einer fachkundigen Person während der Fällung ist ratsam. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der ULB durchzuführen.

V 2 Ökologische Baubegleitung

Kann die Beschränkung der Rodungszeit bzw. Bauzeitenbeschränkung nicht eingehalten werden, so ist alternativ eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung stellt eine fachkundige Person im Auftrag des Vorhabenträgers vor der Rodung bzw. Bauzeit sicher, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine der oben beschriebenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, also keine Individuen der potenziell vorkommenden Arten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden. Dabei ist auch § 64 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Auch nicht „planungsrelevante Vogelarten“, deren Nester und Brut gem. Art. 5 EU-Vogelschutz-Richtlinie ebenfalls nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, können im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erfasst und entsprechend behandelt werden. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung streng oder besonders geschützte Tierarten nachgewiesen, so sind die Rodungsarbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen kurzfristig mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen

A 1 Anbringen von Fledermauskästen

Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von potenziellen Tagesverstecken oder Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse werden an den neu zu errichtenden Gebäuden insgesamt bzw. an Bäumen in den Gärten drei Fledermauskästen (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) im Bereich der Teilfläche 2 angebracht. Das Anbringen sollte von einer fachkundigen Person durchgeführt werden.

5 FAZIT

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist mit der Planung eines Wohngebietes bzw. eines Gewerbegebietes mit der Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen und der damit verbundenen Rodung von Gehölzen bzw. dem Umbruch von Grünland unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich daher nicht.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Vorkommen gefährdeter Pflanzen im Plangebiet sind nicht bekannt. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Aufgestellt:



Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt AK NW
Reichshof, den 30.04.2015

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007:
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Verwendete Internetseiten:

www.tim-online.nrw.de, abgerufen am 28.04.2015

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49123>,
abgerufen am 29.04.2015

Anlage 1:

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Fettwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen und -weiden für den Quadrant 3 im Messtischblatt 4912 „Drolshagen“

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	KiGeheel	FettW	FeuW
Säugetiere							
<i>Myotis daubentonii</i>		Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)	(X)
<i>Myotis myotis</i>		Großes Mausohr	Art vorhanden	U	X	X	X
<i>Myotis mystacinus</i>		Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	XX		
<i>Myotis nattereri</i>		Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)	(X)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	(X)	(X)
<i>Plecotus auritus</i>		Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	X	X
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>		Habicht	sicher brütend	G	X	(X)	(X)
<i>Accipiter nisus</i>		Sperber	sicher brütend	G	X	(X)	(X)
<i>Alauda arvensis</i>		Feldlerche	sicher brütend	U-		XX	(X)
<i>Anthus trivialis</i>		Baumpieper	sicher brütend	U	X	(X)	
<i>Asio otus</i>		Waldohreule	sicher brütend	U	XX	(X)	
<i>Buteo buteo</i>		Mäusebussard	sicher brütend	G	X	(X)	(X)
<i>Crex crex</i>		Wachtelkönig	sicher brütend	S		(X)	XX
<i>Delichon urbica</i>		Mehlschwalbe	sicher brütend	U		(X)	(X)
<i>Dryocopus martius</i>		Schwarzspecht	sicher brütend	G	X	(X)	
<i>Falco tinnunculus</i>		Turnfalke	sicher brütend	G	X	X	(X)
<i>Hirundo rustica</i>		Rauchschwalbe	sicher brütend	U-		X	X

Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G-	XX	(X)	
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	X	(X)	(X)
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	X	X	X
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	X		
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	(X)	
Amphibien						
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	S		X	

G	Erhaltungszustand günstig	WS	Wochenstube
U	Erhaltungszustand ungünstig	WQ	Winterquartier
S	Erhaltungszustand schlecht		
X	Vorkommen	XX	Hauptvorkommen
(X)	potenzielles Vorkommen		
+/-	Bestandstrend zunehmend/abnehmen		

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 1. Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB der Stadt Bergneustadt für den Ortsteil „Pernze“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Bergneustadt Antragstellung (Datum): 30.04.2015

Die Stadt Bergneustadt plant im Ortsteil „Pernze“ zwei bisher im Außenbereich gelegene Teilflächen in den bebauten Innenbereich einzubeziehen. Darüber hinaus soll eine dritte Teilfläche zukünftig für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen. Mit dem Vorhaben geht der Lebensraumverlust von Gehölzen, Fettweide/-wiese und Feuchtwiese einher. Eine ausführliche Beschreibung der Wirkfaktoren und der Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist dem Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell betroffenen Arten gem. Anhang 1 zu erwarten.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.